

Umsetzung der Gutschein-Richtlinie

Die Gesetzesänderung im Hinblick auf die Gutschein-Richtlinie wurde mit dem Jahressteuergesetz besprochen und wird für Unternehmer nicht nur „Gutes“ bringen.

Gutscheine sind in Deutschland ein ausgesprochen beliebtes Geschenk. Für den gutscheinausgebenden Unternehmer werden Gutscheine in Zukunft oft zu Problemen führen.

Betroffen werden hiervon insbesondere kleine Einzelhändler, Restaurants und Dienstleister, die keiner Kette angehören.

Früher war alles besser

Bisher war die steuerliche Behandlung bei der Ausgabe von Gutscheinen klar geregelt. Der Einzelhändler gibt den Gutschein an den Kunden aus, erhält dafür z. B. 20,00 Euro und erfasst den Vorgang als umsatzsteuerlich nicht steuerbaren Vorgang in der Kasse.

Erst wenn der Beschenkte den Gutschein einlöst, wird der Vorgang für den Unternehmer aus umsatzsteuerlicher Sicht steuerbar, da jetzt erst feststeht, ob der Kunde ein Buch zum Umsatzsteuersatz von 7% oder ein Spielzeug zum Umsatzsteuersatz von 19% erwirbt.

Mit Umsetzung der Gutschein-Richtlinie müssen alle Gutscheine in Einzeck- und Mehrzweckgutscheine unterschieden werden, um die steuerliche Behandlung beurteilen zu können.

Einzeckgutscheine

Ein Einzeckgutschein ist ein Gutschein, bei dem alle Kriterien der späteren Einlösung feststehen. Was für eine Lieferung/Leistung wird erbracht werden? An welchem Ort? Zu welchem Preis? Zu welchem Steuersatz?

Ein eindeutiger Gutschein ist zum Beispiel ein Gutschein für ein Musicalbesuch des Musicals König der Löwen am 01.03.2019 in Hamburg für eine Person im Parkett für den Preis von 80,00 Euro. Dieser Gutschein ist nach Inkrafttreten der Gutschein-Richtlinie bereits bei seiner Ausgabe zu 19% steuerbar.

Mehrzweckgutscheine

Nach § 3 Abs. 15 UStG (neu) ist ein Mehrzweckgutschein jeder Gutschein, der kein Einzeckgutschein ist. Ein eindeutiger Mehrzweckgutschein bleibt zum Beispiel ein Wertgutschein einer größeren Kaufhauskette. Dort kann für den Gutschein später fast alles erworben werden, ohne dass der Käufer an einen bestimmten Ort gebunden ist, da die Ketten deutschland- oder weltweit vertreten sind.

„Problem“-Gutscheine

Zahlreiche Einzelfragen, die durch die Gutschein-Richtlinie nicht beantwortet werden, führen zu Problemen: Ist ein Gutschein für 300,00 Euro für die Boutique „Traumkleider“, die nur eine Filiale unterhält und ausschließlich Abendkleider verkauft, ein Einzeckgutschein? Oder müssen die Größe und der Hersteller konkret vermerkt sein?

Ist ein Gutschein für ein konkretes Möbelstück, dass nur von dem Einzelhändler „Traummöbel“ vertrieben wird ein Einzeckgutschein, wenn es zwei Filialen gibt oder genügt für die konkrete Bestimmung des Ortes „Deutschland“?

Es werden erklärende BMF-Schreiben erwartet. Für den Betriebsprüfer, der die Vorgänge in der Regel 3 - 5 Jahre später betrachtet ist die Gesetzeslage dann eindeutig - für den Steuerpflichtigen und auch für die Steuerberater aktuell, ohne Praxiserfahrung und Rechtsprechung, unmöglich zu beantworten.



Uta Augst, Georg Lickes, Nicole Schnitzler

Ein beachtliches Geschenk
ist die Aufmerksamkeit.
Manfred Hinrich 1926-2015

GUCK REIN!

Steuerberater Georg Lickes
Oberstraße 1 · 41334 Nettetal

